

Einkauf in die freiwillige berufliche Vorsorge (Säule 2b)

Ein Einkauf in die freiwillige berufliche Vorsorge bei Agrisano Prevos verbessert die zukünftigen Leistungen der Altersvorsorge und führt zu einer Senkung der steuerlichen Belastung im Einkaufsjahr.

Wer kann Einkäufe tätigen und was ist dabei zu beachten?

- Versicherte Personen, welche der Altersvorsorge bei Agrisano Prevos angeschlossen sind und über ein Einkaufspotential verfügen, können grundsätzlich ab dem 25. bis vor dem 65. Geburtstag (bzw. ab 01.01.2020 bei Vertrag U0681 bis vor dem 70. Geburtstag) Einkäufe in die freiwillige berufliche Vorsorge tätigen.
- Einkaufspotential entsteht durch fehlende Beitragsjahre, Einkommenserhöhungen oder Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- Wurden in der Vergangenheit Vorbezüge für Wohneigentum zum Eigenbedarf getätigt, kann ein Einkauf erst wieder nach erfolgter Rückzahlung der gesamten Vorbezugssumme erfolgen.
- Ein Einkauf nach Übertragung eines Vorsorgeausgleichs infolge Ehescheidung ist jederzeit möglich.
- Einbezahlte Einkaufsbeträge (ausgenommen Einkäufe nach Ehescheidung) unterliegen einer 3-jährigen Sperrfrist, während der sie nicht in Kapitalform bezogen werden können. Erfolgt trotzdem ein Bezug in Kapitalform, so werden grundsätzlich alle während der 3-jährigen Sperrfrist eingebrachten Einkaufsbeträge nachträglich dem steuerbaren Einkommen angerechnet. Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen spielt es dabei keine Rolle, ob der Einkauf und der Kapitalbezug bei derselben oder bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen getätigt werden (konsolidierte Betrachtungsweise). Eine vorgängige Abklärung bei der zuständigen Steuerbehörde ist in diesen Fällen zu empfehlen.

Fristen und weiteres Vorgehen

Ein Antrag zur Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme ist mit dem Formular «Einkauf – Antragsformular» (<https://www.agrisano.ch/de/downloads/formulare>, Rubrik «Vorsorge») zu beantragen. Das Formular ist zusammen mit den erforderlichen Beilagen jeweils bis spätestens Ende November einzusenden. Ein entsprechender Einzahlungsschein wird anschliessend von Agrisano Prevos zugestellt. Die Einzahlung des Einkaufsbetrags ist so vorzunehmen, dass dieser bis spätestens am 31. Dezember auf dem Bankkonto von Agrisano Prevos eingeht.

Notwendige Angaben für die Einkaufsberechnung:

- Freizügigkeitskonti/ -policen: Freizügigkeitsguthaben, welche nicht in die Agrisano Prevos eingebracht wurden, müssen bei der Berechnung des Einkaufsbetrags berücksichtigt werden.
- Andere Vorsorgeeinrichtung: Falls Beiträge zusätzlich in eine andere Vorsorgeeinrichtung einbezahlt werden, muss Agrisano Prevos das Einkaufspotential bei dieser anderen Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt werden, um eine allfällige Überfinanzierung zu berücksichtigen.
- Säule 3a-Konti/ -policen: Guthaben der Säule 3a, welche den gesetzlich festgelegten Maximalbetrag für Personen mit Beiträgen an eine zweite Säule übersteigen, müssen bei der Berechnung des Einkaufsbetrags in Abzug gebracht werden.
- Zuzug aus dem Ausland: Die jährlichen Einkaufsbeträge von Versicherten, die nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, dürfen in den ersten 5 Jahre nach Eintritt, 20 % des versicherten Einkommens nicht überschreiten.

Maximale Einkaufssumme

- Bis Alter 65**

Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximalen reglementarischen Altersguthaben (gem. untenstehender Tabelle) und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen effektiven Guthaben. Dabei ist das versicherte Einkommen zum Berechnungszeitpunkt massgebend. Zusätzlich werden allfällig weitere per diesen Zeitpunkt vorhandene Vorsorgegelder (Freizügigkeitsgelder, Säule 3a Guthaben, usw.) mitberücksichtigt.

- Ab Alter 65 bis 70 (möglich nur für Vertrag U0681 ab 01.01.2020)**

Während der Aufschubszeit des Bezuges der Altersleistung im Vertrag U0681 können weiterhin Einkaufsbeträge erbracht werden, sofern vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ein Einkaufspotential bestanden hat. Massgebend für die Berechnung des Einkaufspotentials ist in diesem Fall nicht das Einkommen im Zeitpunkt des Einkaufs, sondern dasjenige welches im Jahr des Erreichens des reglementarischen Rücktrittsalters deklariert wurde. Eine spätere Erhöhung des versicherten Einkommens führt nicht zu einer Erhöhung des Einkaufspotentials. Das maximale reglementarische Altersguthaben im Alter 65 gilt somit als Grundlage für spätere Einkaufsberechnungen. Zusätzliche Vorsorgegelder (Freizügigkeitsgelder, Säule 3a Guthaben, usw.) werden ebenfalls zum Zeitpunkt des Einkaufs berücksichtigt.

Maximales Altersguthaben in % des versicherten Einkommens Altersvorsorge

Alter	U0254 G	U0681 A B C D E	Alter	U0254 G	U0681 A B C D E	Alter	U0254 G	U0681 A B C D E	Alter	U0254 G	U0681 A B C D E
25	20%	20%	35	220%	220%	45	420%	445%	55	620%	695%
26	40%	40%	36	240%	240%	46	440%	470%	56	640%	720%
27	60%	60%	37	260%	260%	47	460%	495%	57	660%	745%
28	80%	80%	38	280%	280%	48	480%	520%	58	680%	770%
29	100%	100%	39	300%	300%	49	500%	545%	59	700%	795%
30	120%	120%	40	320%	320%	50	520%	570%	60	720%	820%
31	140%	140%	41	340%	345%	51	540%	595%	61	740%	845%
32	160%	160%	42	360%	370%	52	560%	620%	62	760%	870%
33	180%	180%	43	380%	395%	53	580%	645%	63	780%	895%
34	200%	200%	44	400%	420%	54	600%	670%	64	800%	920%
									65	820%	945%

Beispiel: Person mit Alter 45 und Plan C (U0681) → 445%

Mit einem versicherten Einkommen von CHF 50'000 beträgt das maximale Altersguthaben CHF 222'500

Steuern

Ein Einkauf in die Altersvorsorge kann grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen des betreffenden Kalenderjahres in Abzug gebracht werden. Der abschliessende Entscheid über die Abzugsfähigkeit des einbezahlten Einkaufsbetrags liegt allein bei der zuständigen Steuerbehörde. Agrisano Prevos lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Die Bescheinigung über einbezahlte Einkaufsbeträge erfolgt separat durch Agrisano Prevos. Das Altersguthaben der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) unterliegt nicht der Vermögenssteuer.

Beratung

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Beratungsdienst der Agrisano unter Tel. 056 461 78 78 zur Verfügung.

Die verbindlichen Vertrags- und Versicherungsbestimmungen sind im Reglement 2020 (U0681) und im Reglement 2001 (U0254) enthalten.